



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-4-4/280 A, 12.08.2026

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-IV3/0013.05-3/2241

DATUM

25.09.2026

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Gabriele Triebel
betreffend „Neue bayerische Kinderschutz-Hotline – Ausstattung, Erreichbarkeit
und Evaluation“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Gabriele Triebel beant-
worte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie vor Vernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche, interdisziplinäre und ressortübergreifende Aufgabe höchster Priorität und steht ganz oben auf der Agenda der Bayerischen Staatsregierung.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unterstützt die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für den Kinderschutz zuständigen Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) und die Praxis gemeinsam mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) auf Landesebene im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz, insbesondere bei der Etablierung, beim Erhalt und bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen in ganz Bayern. Im Zentrum steht die Schaffung von Handlungssicherheit sowie die Förderung

und Weiterentwicklung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit. Besondere Anliegen sind dabei die Belange von Kindern und Jugendlichen.

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie vor Vernachlässigung ist eine ressortübergreifende Daueraufgabe und erfolgt in enger Abstimmung mit den bayerischen Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe, aber auch mit der Praxis aus anderen Bereichen (insbesondere Gesundheitsbereich, Eingliederungshilfe, Schule, Polizei und Justiz). In Expertenrunden wurde festgestellt, dass in Bayern bereits eine Vielzahl an qualifizierten Hilfs- und Beratungsangeboten verschiedenster Akteure existiert, die allerdings gerade Kindern und Jugendlichen, die selbst von sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt bzw. Vernachlässigung, Mobbing, Cybergrooming, Sexting etc. bedroht oder betroffen sind, aber auch anderen Personen, denen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden, zum Teil nicht ausreichend bekannt sind. Hinzu kommt, dass sie sich oftmals in einer psychischen oder physischen Ausnahmesituation befinden, die es zusätzlich erschweren kann, die richtige Anlaufstelle in ihrem konkreten Fall zu finden.

Aufgrund dieser Erkenntnislage wurde die Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline beim ZBFS-BLJA mit speziell geschulten Fachkräften geschaffen, um betroffenen Kindern und Jugendlichen die im Einzelfall benötigte spezielle Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Diese bietet unter der kostenfreien Rufnummer 0800 8888 004 Erstberatung an und vermittelt zielgenau in das dichte Netz an Hilfesystemen, insbesondere zum zuständigen Jugendamt. Aufbauend auf den bestehenden Strukturen werden damit vor allem diejenigen Kinder und Jugendlichen unterstützt, die noch keinen konkreten Ansprechpartner vor Ort haben. So können sich diese im Hilfesystem besser zurechtfinden. Die Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline soll auch dazu beitragen, Fälle, die ansonsten im Dunkelfeld geblieben wären, ins Hellfeld zu rücken, damit betroffene Kinder und Jugendliche verlässliche Hilfe und Unterstützung erhalten.

Nähere Informationen zum Angebot der Zentralen Bayerischen Kinderschutz-Hotline sind unter www.kinderschutzhotline.bayern.de abrufbar.

- 1.1 In welcher Höhe sind Haushaltsmittel für die Einrichtung und den Betrieb der bayerischen Kinderschutz-Hotline vorgesehen?**
- 1.2 Wie setzen diese finanziellen Mittel sich zusammen (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung der Hotline, laufender Betrieb, technische Infrastruktur, Vergütung des Personals sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einrichtung und der Betrieb der Zentralen Bayerischen Kinderschutz-Hotline erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel beim ZBFS-BLJA durch thematische Schwerpunktsetzung. Die erforderlichen Mittel hierfür sind im Haushalt und Arbeitnehmerbudget des ZBFS enthalten.

- 1.3 Welche finanziellen Mittel stehen für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung?**

Im Doppelhaushalt 2026/2027 sind für Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz jährlich rd. 5,7 Mio. Euro veranschlagt. Finanzielle Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit zum Kinderschutz sind in dem entsprechenden Haushaltstitel nicht explizit ausgewiesen.

- 2.1. Wie wird sichergestellt, dass Ratsuchende nach einer telefonischen Erstberatung zeitnah Zugang zu regionalen Hilfestrukturen erhalten und die Beratung nicht auf eine reine Vermittlungsfunktion beschränkt bleibt?**
- 2.2. Welche konkreten Hilfen, nebst der Weiterleitung an zuständige Stellen, sollen durch die Kinderschutzhotline erfolgen?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgabe der Zentralen Bayerischen Kinderschutz-Hotline besteht in der Beratung und anschließenden Vermittlung in die jeweils zuständigen Hilfesysteme. Vorrangiges Ziel ist die schnelle und niedrigschwellige Weitervermittlung von Kindern

und Jugendlichen in Not an die im Einzelfall geeignete Stelle. Die Bedarfsfeststellung oder die Gewährung möglicher Hilfen obliegt nicht der Zentralen Bayerischen Kinderschutz-Hotline, sondern dem jeweiligen Leistungserbringer im konkreten Einzelfall.

- 3.1 Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderschutzhotline verpflichtet, in bestimmten Fällen Erziehungsberechtigte, Schule, Polizei oder Behörden wie bspw. das Jugendamt zu benachrichtigen?**
- 3.2 Wenn ja, für welche Fälle soll dies gelten?**
- 3.3 Wird die Anonymität der Anrufenden in jedem Fall garantiert?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Kontaktaufnahme mit der Zentralen Bayerischen Kinderschutz-Hotline kann entweder anonym oder unter Mitteilung personenbezogener Daten erfolgen. Unabhängig von der Art der Kontaktaufnahme soll die Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline bei Bekanntwerden von (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Anrufenden erörtern und darauf hinwirken, dass das für die Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständige Jugendamt eingeschaltet wird. Soweit es in diesen Fällen für die Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist, ist die Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline grundsätzlich zur Information des Jugendamts befugt. Abgesehen von den in § 138 Strafgesetzbuch genannten Fällen besteht darüber hinaus keine Verpflichtung zur Benachrichtigung Dritter.

- 4.1 Wie begründet die Staatsregierung die derzeitigen Erreichbarkeitszeiten der Kinderschutz-Hotline, insbesondere die lediglich einmal wöchentlich angebotene Abendsprechzeit von Mittwoch 18:00 bis 20:00 Uhr?**

Die telefonischen Erreichbarkeitszeiten der Zentralen Bayerischen Kinderschutz-Hotline basieren auf den Erfahrungswerten der Bayerischen Anlaufstelle für Opfer von

Missbrauch und sexualisierter Gewalt (AOsM) und wurden zur Nutzung von Synergieeffekten entsprechend angeglichen.

4.2 Wie viele Anrufe kann die Hotline zeitgleich bearbeiten?

4.3 Welche durchschnittliche Wartezeit wird angestrebt?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Entgegennahme von Anrufen stehen insgesamt fünf qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung. Somit können grundsätzlich fünf Anrufe zeitgleich bearbeitet werden. Soweit Wartezeiten entstehen, wird darauf geachtet, dass diese in einem angemessenen und für die Anrufenden nachvollziehbaren Rahmen bleiben.

5.1 An welchen konkreten fachlichen Ergebnissen soll gemessen werden, dass die neue Kinderschutz-Hotline einen zusätzlichen Nutzen für Kinder und Jugendliche schafft und nicht lediglich Beratungsfälle aus bestehenden Angeboten verlagert?

5.2 Soll die neue Kinderschutz-Hotline aus Sicht der Staatsregierung in erster Linie als Koordinationsstelle fungieren?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

Mit dem Angebot wurde eine landesweite Anlaufstelle, insbesondere für Kinder und Jugendliche in Not, geschaffen. Dadurch werden die bestehenden vielfältigen Strukturen und Angebote in Bayern für die Betroffenen und andere Personen, denen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, noch besser und einfacher erreichbar. Aufgrund der Aufgabenstellung der

Zentralen Bayerischen Kinderschutz-Hotline ist nicht davon auszugehen, dass Beratungsfälle aus bestehenden Angeboten verlagert werden.

5.3 Mit welchen Maßnahmen plant die Staatsregierung, die neue Kinderschutz-Hotline bei Kindern, Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen bekannt zu machen?

In der Etablierungsphase werden insbesondere Kinder und Jugendliche über digitale Formate, die von ihnen häufig genutzt werden (z.B. SnapChat und Online Video für Kids), auf die Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline aufmerksam gemacht. Zusätzlich sind weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geplant (z.B. Flyer).

Auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe machen vermehrt auf das Angebot aufmerksam (vgl. z.B. <https://www.landkreis-deggendorf.de/leben-arbeiten/familie-kind-der-jugendliche>). Darüber hinaus ist die Bewerbung und auch Berichterstattung zur Umsetzung Gegenstand regelmäßiger Austauschformate mit der Praxis (z.B. auch im Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss).

6.1 Gibt es eine Verpflichtung für Schulen, die Nummer der neuen Kinderschutz-Hotline in der Schulfamilie bekannt zu machen?

6.2 Gibt es eine Verpflichtung für staatliche oder staatlich geförderte Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die Nummer der neuen Kinderschutz-Hotline bekannt zu machen?

6.3 Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für öffentliche Stellen bzw. staatlich geförderte Stellen, bestimmte Telefonnummern bekannt zu machen. Dies gilt auch für die Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline.

- 7.1 Nach welchen Kriterien soll der Erfolg der Kinderschutz-Hotline evaluiert werden?**
- 7.2 Ist vorgesehen, Kennzahlen zur Nutzung der Hotline sowie Ergebnisse der Evaluation regelmäßig zu veröffentlichen?**
- 7.3 Falls ja, welche Kennzahlen werden im Rahmen der Evaluation erhoben (Anzahl der Anrufe, Weitervermittlungen, Beratungsanlässe, Erreichbarkeit)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Bewertung des Angebots werden insbesondere statistische Daten zur Anzahl der Anrufe, zu den Anrufgründen bzw. Anliegen, zu den Altersgruppen sowie zu den durch die Zentrale Bayerische Kinderschutz-Hotline empfohlenen oder angestoßenen Maßnahmen erfasst. Eine regelmäßige Veröffentlichung dieser Daten ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf